

TOP: Neufassung der Wettbürosteuersatzung		
Beschlussvorlage Nr. 126/2018		
Produkt:	01.08.05	Steuern und Gebühren
	16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.07.2018

Finanzielle Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen	10.000,00 €	24.000,00 €
<p>Bemerkung: Das Steueraufkommen mit dem neuen Steuermaßstab "Wetteinsatz" kann derzeit nicht seriös prognostiziert werden. Angegeben wurde daher das geschätzte jährliche Aufkommen anhand des Flächenmaßstabs, da eine Aufkommensneutralität unterstellt wird (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Bemessung des Steuersatzes). Der angegebene einmalige Ertrag bezieht sich auf den anteiligen Betrag für das Jahr 2018, da die Satzung erst zum 01.08.2018 in Kraft treten soll.</p>		
<p>Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?</p> <input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Ratsbeschluss		

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lüdenscheid für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten (Wettbürosteuersatzung) wird beschlossen.

Begründung:

Ausgangslage

Am 12.12.2016 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid die Einführung einer Wettbürosteuer zum 01.07.2017 beschlossen (auf die Sitzungsdrucksache Nr. 222/2016 wird verwiesen). Die Höhe der Steuer sollte – wie bei den zu diesem Zeitpunkt bereits erlassenen Wettbürosteuersatzungen anderer Städte – anhand der Fläche des Wettbüros ermittelt werden. In der Beschlussvorlage hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit der Erhebung einer Wettbürosteuer von den zuständigen Verwaltungsgerichten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich beurteilt werde. Während der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer mit Urteil vom 28.01.2016 für rechtswidrig erachtet und eine entsprechende Satzung für unwirksam erklärt hatte, hielt das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) hingegen die Erhebung für zulässig und wies im April 2016 mehrere Klagen gegen die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund als unbegründet zurück.

Die Verwaltung hatte zudem darauf hingewiesen, dass es bislang stetige Praxis der Stadt Lüdenscheid war, entsprechende gerichtliche Klärungen abzuwarten. Da die Wettbürosteuer vom höchsten Verwaltungsgericht in NRW für zulässig erachtet wurde, bestanden aus Sicht der Verwaltung allerdings keine grundsätzlichen Bedenken mehr, eine entsprechende Wettbürosteuer einzuführen. Bis zur abschließenden Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht bestünde allerdings das Risiko, dass eine mögliche Erhebung in Lüdenscheid im Nachhinein für unzulässig erklärt werde und ggf. in der Zwischenzeit ergangene Bescheide zurückgenommen werden müssten.

Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Rahmen der Revision gegen die Entscheidungen des OVG NRW mit Urteilen vom 25.06.2017, dass der in der Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund verwendete Steuermaßstab nach der Fläche des Wettbüros unzulässig sei. Da die Stadt Lüdenscheid ihrer Satzung den gleichen Steuermaßstab wie die Stadt Dortmund zugrunde gelegt hatte, hatte die Verwaltung in der Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 10.07.2017 vorgeschlagen, keine Vergnügungssteuerfestsetzungen für Wettbüros durchzuführen. Stattdessen sollte nach Vorliegen der vollständigen Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes eine neue Steuersatzung erlassen werden.

Notwendige Anpassung der Bemessungsgrundlage in der Wettbürosteuersatzung

In seiner mit mehreren Monaten Verzögerung veröffentlichten Urteilsbegründung erläuterte das Bundesverwaltungsgericht, dass der Maßstab einer kommunalen Aufwandsteuer den zu steuernden Aufwand sachgerecht erfassen muss. Hierbei bilde der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand den sachgerechtesten Maßstab. Für die Wettbürosteuer sei dies der Wetteinsatz des Kunden. Ersatzmaßstäbe, wie der auch in Lüdenscheid verwendete Flächenmaßstab, müssten einen zumindest lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand aufweisen. Während das OVG NRW diesen Bezug als gegeben ansah, hielt das Bundesverwaltungsgericht den Flächenmaßstab für unzulässig.

Die nun als Anlage beigefügte Neufassung der Wettbürosteuersatzung setzt die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts um. Der Besteuerung sollen gemäß § 4 die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt werden.

Festlegung des Steuersatzes

Im Zuge der Änderung der Bemessungsgrundlage muss ein neuer Steuersatz festgelegt werden. Hierfür sind insbesondere die folgenden Abwägungen vorzunehmen:

Abgrenzung zur Renn- und Sportwettensteuer des Bundes

Nach den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts muss die Wettbürosteuer im Hinblick auf den Steuersatz und das Aufkommen einen hinreichenden Abstand zur Steuerlast aus der vom Bund erhobenen Renn- und Sportwettensteuer wahren.

Die nach dem Flächenmaßstab erhobene Wettbürosteuer entsprach in den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen umgerechnet zwischen 1,5% bis 2,8% der dortigen Wetteinsätze. Das Bundesverwaltungsgericht ging davon aus, dass damit ein hinreichender Abstand zur durch die Renn- und Sportwettensteuer verursachten Steuerlast gewahrt blieb.

„Erdrosselnde Wirkung“

Eine kommunale Steuer hat eine „erdrosselnde Wirkung“, wenn infolge der Erhebung der Steuer in aller Regel mit der Ausübung des entsprechenden Berufs nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein Reingewinn mehr erzielt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den entschiedenen Fällen keine Erdrosselung angenommen. Steuersätze zwischen 1,5% bis 2,8% dürften danach keine erdrosselnde Wirkung entfalten.

Aufkommensneutralität zum bisherigen Flächenmaßstab

Auch wenn die Verwaltung auf der Grundlage der alten Wettbürosteuersatzung bislang keine Steuerbescheide erlassen hat, hätte anhand der bekannten Flächen der in Lüdenscheid betriebenen Wettbüros ein jährliches Steueraufkommen in Höhe von rd. 24.000 € erwartet werden können. Der auf den Wetteinsatz bezogene, neu festzulegende Steuersatz sollte nicht zu einem geringeren Steueraufkommen führen.

Der Verwaltung sind die Wetteinsätze der Lüdenscheider Wettbürobetreiber nicht bekannt. Anhaltspunkte für die Bemessung eines aufkommensneutralen Steuersatzes liefern einerseits das der Verwaltung vorliegende Schreiben eines überregional agierenden Sportwettenanbieters, der bei einem Steuersatz von 1% bis 1,5% anhand der Wetteinsätze „seiner“ Wettbürobetreiber Aufkommensneutralität ermittelt hat. In den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen hätten Steuersätze zwischen 1,5% bis 2,8% zur Aufkommensneutralität geführt.

Abwägung

Der Deutsche Städtetag hat seinen Mitgliedern einen Steuersatz von 3% empfohlen. Die Verwaltung hält hingegen einen Steuersatz von 2,5% für angemessen. Dieser liegt – im Gegensatz zur Empfehlung des Deutschen Städtetags – innerhalb des Rahmens der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle. Insoweit sollte der notwendige Abstand zur Sportwettensteuer gewahrt bleiben und auch keine erdrosselnde Wirkung anzunehmen sein.

Ohne genaue Kenntnis der Wetteinsätze der Lüdenscheider Wettbüros kann eine Aufkommensneutralität im Vergleich zum bislang erwarteten Steuerertrag nicht garantiert werden. Gleichwohl wird erwartet, dass mit einem Steuersatz von 2,5% ein Steueraufkommen in vergleichbarer Höhe erzielt werden kann.

Inkrafttreten der Satzung

Verschiedene Städte haben ihre Wettbürosteuersatzungen zwischenzeitlich ebenfalls an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angepasst und zwar teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit. Allerdings waren die Satzungen dieser Städte bereits vor den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts in Kraft getreten und durch den Erlass von Steuerbescheiden bereits vollzogen worden. Im Gegensatz hierzu trat die Satzung der Stadt Lüdenscheid erst nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts in Kraft. Die Verwaltung hält die rückwirkende Änderung der Lüdenscheider Wettbürosteuersatzung für angreifbar und empfiehlt daher, die neue Satzung mit Wirkung ab dem 01.08.2018 zu erlassen. Die alte Satzung ist mit Wirkung zum 01.07.2017 aufzuheben.

Verwaltungsaufwand der Erhebung

Bei Einführung der Wettbürosteuer ging die Verwaltung in Anbetracht der vereinfachten Erhebung anhand der Fläche (einmalige Ermittlung der Fläche und Erlass eines Jahressteuerbescheids) und der geringen Zahl an Wettbüros davon aus, dass der mit der Erhebung verbundene Verwaltungsaufwand, abgesehen vom erstmaligen Ermittlungsaufwand, zu vernachlässigen und mit dem vorhandenen Personal umsetzbar sei. Mit der jetzt notwendigen Umstellung des Steuermaßstabs ist ein höherer Aufwand verbunden, da die für die Besteuerung relevanten Daten je Wettbüro monatlich kontrolliert und verarbeitet werden müssen. Inwieweit dies dauerhaft mit dem vorhandenen Personalbestand umsetzbar ist, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Lüdenscheid, den 13.06.2018

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer